

Europäische Menschenrechtskonvention



www.human-rights-convention.org



COUNCIL
OF EUROPE

CONSEIL
DE L'EUROPE

Artikel 2

Recht auf Leben

Am 4. November 1950 unterzeichneten zwölf Staaten einen Meilenstein des Europarats, die Europäische Menschenrechtskonvention, die seit nunmehr 60 Jahren die Rechte und Freiheiten aller Menschen schützt.

Jeder Mann, jede Frau und jedes Kind in den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats kann sich letztinstanzlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden, wenn ihre Grundrechte verletzt wurden.

Die vom Gerichtshof geprüften Themen schließen das Recht auf ein faires Verfahren, Abtreibung, Sterbehilfe, Adoption durch homosexuelle Paare, religiöse Symbole an Schulen und Umweltfragen ein. Der Gerichtshof sichert die Einhaltung der Konvention, deren wichtigste Artikel nachstehend aufgeführt sind.



Dieser wesentliche Artikel fordert von den Staaten, das Leben des Einzelnen durch Gesetze zu schützen und jeden zu verfolgen, der andere angreift, einschließlich in Fällen mutmaßlichen Terrorismus.

Artikel 3

Verbot der Folter



Die Achtung der Menschenwürde hat selbst in der Haft Vorrang. Der Artikel verbietet die Abschiebung einer Person in ein anderes Land, in dem sie dem Risiko ausgesetzt wäre, Folter oder Misshandlung zu erleiden.

Artikel 4

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit



Die Staaten sind gefordert, Personen einen praktischen und wirksamen Schutz gegen diese Übergriffe zu garantieren. Militärdienst, Gefängnisarbeit, Dienste im Notstands- oder Katastrophenfall und normale Bürgerpflichten gelten nicht als Sklaverei oder Zwangsarbeit.

Artikel 5

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede festgenommene
Person muss die Gründe
für ihre Festnahme
erfahren. Sie hat Anspruch
auf ein schnelles Urteil
oder auf Entlassung
bis das Verfahren statt-
findet



Dieser Artikel dient dem Schutz der körperlichen Freiheit und verbietet jede Art von willkürlicher Verhaftung oder Haft.

Artikel 6

Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person
hat das Recht
auf ein faires
Verfahren



Die Richter müssen unabhängig und unparteiisch sein. Die Angeklagten gelten bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig. Jede beschuldigte Person hat Anspruch auf eine Verteidigung durch einen Anwalt, dessen Honorare vom Staat zu zahlen sind, wenn der Angeklagte sich diese nicht leisten kann.

Artikel 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens



Die Staaten dürfen nicht in das Privatleben der Bürger eingreifen, sie sind aber gleichzeitig verpflichtet, die moralische und körperliche Unversehrtheit aller Menschen zu schützen.

Artikel 9

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit



Artikel 9 schützt das Recht auf freie Religionsausübung im privaten oder öffentlichen Umfeld und das Recht, die Religion zu wechseln. Die Staaten dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten religiöser Gemeinschaften einmischen.

Artikel 10

Freiheit der Meinungsäußerung



Das Recht auf das Äußern der eigenen Meinung oder von Kritik ist in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar. Die Medien erfordern in diesem Kontext einen besonderen Schutz.

Artikel 11

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit



Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Bürger die Freiheit genießen, an friedlichen Demonstrationen teilnehmen zu können.

Artikel 12

Recht auf Eheschließung



Dieser Artikel befasst sich mit der traditionellen Ehe zwischen Mann und Frau. Der Gerichtshof hat bisher diesen Artikel noch nicht auf homosexuelle Ehen ausgeweitet und überlässt es den Staaten, diese Frage zu entscheiden.

Artikel 14 und Artikel 1 von Zusatzprotokoll Nr. 12

Diskriminierungsverbot



Das Diskriminierungsverbot bedeutet die erneute Bekräftigung des Gleichheitsprinzips, das besagt, dass alle Menschen mit den gleichen Rechten und der gleichen Würde geboren werden und diese ihr Leben lange besitzen. Das Zusatzprotokoll Nr. 12 weitet das Diskriminierungsverbot auf alle gesetzlichen Rechte aus, die durch das inländische Recht geschützt sind.

Artikel 1 von Zusatzprotokoll Nr. 1

Schutz des Eigentums



Die Staaten müssen Eigentumsrechte schützen. Ein Bürger kann jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses seines Eigentums enteignet werden.

Artikel 2 von Zusatzprotokoll Nr. 1

Recht auf Bildung



Dieser Artikel legt das Recht von Eltern fest, ihre Kinder im Einklang mit ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen.

Recht auf freie Wahlen

Abschaffung der Todesstrafe

JEDE PERSON HAT
DAS RECHT, DIE REGIERUNG
IHRES LANDES DURCH
GEHEIME WAHLEN
ZU



Die Staaten sind gefordert, regelmäßig geheime und freie Wahlen abzuhalten, um den freien Ausdruck des Bürgerwillens zu gewährleisten.

DIE
TODES-
STRAFE
IST
ABGESCHAFFT

Niemand darf zu dieser Strafe
verurteilt oder hingerichtet werden

Die Abschaffung der Todesstrafe ist eine der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um ein Mitglied des Europarates zu werden (Zusatzprotokoll Nr. 6). Heute ist die Todesstrafe in Friedenszeiten in ganz Europa abgeschafft. Gemäß Zusatzprotokoll Nr. 13 findet die Abschaffung der Todesstrafe auch in Kriegszeiten Anwendung.



www.human-rights-convention.org